



Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2023

1. Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 520,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 6.240,00 € nicht übersteigt.

2. Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“.

3. Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 87.600,00 € pro Jahr, entsprechend 7.300,00 € monatlich (West) und auf 85.200,00 € pro Jahr, entsprechend 7.100,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 43.800,00 € pro Jahr, entsprechend 3.650,00 € monatlich (West) und auf 42.600,00 € pro Jahr, entsprechend 3.550,00 € monatlich (Ost).

4. Beitragsberechnung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % (Anteil des Versicherten: 9,3 %).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 14,6 % (Anteil des Versicherten: 7,3 % zuzüglich halber individueller Zusatzbeitrag der gewählten Krankenkasse).

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,6 % (Anteil des Versicherten: 0,8 %).

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (Anteil des Versicherten: 1,525 %) bzw. 3,40 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 1,875 %)

Beispiel für die monatliche Beitragsberechnung bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von 10.000,00 Euro.

Monatsbeitrag

- zur Rentenversicherung:	9,3 % von 10.000 € = 930,00 € : 12 = 77,50 €
- zur Krankenversicherung:	7,3 % allgem. Beitragssatz v. 10.000 € = 730,00 € : 12 = 60,83 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag)
- zur Pflegeversicherung:	
für Mitglieder mit Kindern	1,525 % von 10.000 € = 152,50 € : 12 = 12,71 €
für Mitglieder ohne Kinder	1,875 % von 10.000 € = 187,50 € : 12 = 15,63 €

mtl. Gesamtbeitrag des Versicherten: 151,04 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) mit Kind
 153,96 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) ohne Kind

5. Mindest-, Höchstbeiträge zur Künstlersozialversicherung

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung:	30,23 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung:	678,90 € (West) 660,30 € (Ost)
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	41,30 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	364,08 €
(** zuzüglich halber kassenindividueller Zusatzbeitrag)	
Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung:	8,63 € (mit Kind) 10,61 € (ohne Kind)
Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung:	76,06 € (mit Kind) 93,52 € (ohne Kind)

Die Zahlenangaben in € beziehen sich auf den vom Versicherten zu tragenden monatlichen Beitragsanteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 6.790,00 € pro Jahr, entsprechend 565,83 € monatlich, und höchstens nach einem Einkommen von 59.850,00 €, entsprechend 4.987,50 € monatlich, berechnet.

Beiträge zur Rentenversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 3.900,00 € pro Jahr, entsprechend 325,00 € monatlich berechnet. Zur Berechnungsgrundlage der Höchstbeiträge zur Rentenversicherung siehe oben Ziffer 3, erster Satz.

6. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als „Höherverdienender“

Wer im Jahre 2023 einen Befreiungsantrag stellen möchte, muss in dem Zeitraum 2020 bis 2022 ein Einkommen von mehr als 191.250,00 € erzielt haben. Antragsfrist (siehe dazu Ziffer 7.2 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“): 31.03.2023.